

Konzept Schutz

Coronavirus / COVID-19

Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen

Angepasste Version per 4. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundlagen.....	3
2.1	Übertragung des Coronavirus/COVID-19	3
2.2	Ziel.....	4
2.3	Grundannahmen.....	4
2.4	Schutz vor Übertragung	4
3	Schutzmassnahmen	4
3.1	Händehygiene	5
3.1.1	Hände waschen.....	5
3.1.2	Stationen zur Händehygiene.....	5
3.2	Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	5
3.2.1	Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	5
3.2.2	Fachunterricht Bewegung und Sport.....	5
3.2.3	Raumteilung.....	6
3.2.4	Anzahl Personen begrenzen	6
3.2.5	Schulische Standortgespräche	6
3.3	Schutzmaske tragen / Befreiung von der Maskentragpflicht.....	6
3.4	Transport.....	7
3.5	Mittagessen, Betreuung	7
3.6	Reinigung	7
3.6.1	Räume	8
3.6.2	Lüften	8
3.6.3	Sanitäre Anlagen	8
3.6.4	Oberflächen	8
3.6.5	Gegenstände	8
3.6.6	Abfall.....	8
3.6.7	Wäsche.....	8
3.7	Besonders gefährdete Personen	8
3.7.1	Mitarbeitende	8

3.7.2 Lernende	9
3.8 Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz	9
3.9 Repetitives Testen	9
4 Veranstaltungen (Innenräume und im Freien)	10
5 Umsetzung	10
5.1 Informationen	10
5.2 Kontakt und zusätzliche Informationen.....	11
5.3 Persönliches Engagement.....	11
6 Inkrafttreten.....	11

1 Einleitung

Die Heilpädagogische Schule (HPS) Waidhöchi ist eine Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung vom Grundstufenalter bis zum Austritt in die Berufsvorbereitung. Das Angebot umfasst die Tagesschule, den Hort in der Tagesschule und das B&U-Angebot (Beratung und Unterstützung) für integrierte Sonderschulungen in der Regelschule. Das vorliegende Schutzkonzept zur Eindämmung der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) beschreibt, welche Grundprinzipien der Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen berücksichtigt. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, welche durch die Mitarbeitenden umgesetzt werden müssen.

2 Grundlagen

Folgende Verordnungen des Bundes, Beschlüsse des Regierungsrates und Weisungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (in der jeweils aktuellen Fassung) bilden die Grundlagen:

- COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24)
- COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts am obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen
- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 30. April 2020
- Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Sonderschulen und Spitalschulen) ab 11. Mai 2020 (Bildungsdirektion, Volksschulamt)
- Wiederaufnahme Präsenzunterricht Personalrechtliche Themen
- Leitungszirkular vom 29. Mai 2020, Coronavirus Update 15
- Leitungszirkular vom 2. Juli 2020, Coronavirus Update 19
- Leitungszirkular vom 15. Oktober 2020, Coronavirus Update 26
- Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 2020
- Leitungszirkular vom 18. Dezember 2020, Corona Update 32
- Leitungszirkular vom 30. Dezember 2020, Corona Update 33 – Schulstart 4.1.2021
- Leitungszirkular vom 14. Januar 2021, Corona Update 35
- Leitungszirkular vom 21. April 2021, Corona Update 46
- Leitungszirkular vom 6. Mai 2021, Corona Update 47
- Leitungszirkular vom 4. Juni 2021, Corona Update 52
- Leitungszirkular vom 10. September 2021, Corona Update 58
- Leitungszirkular vom 16. September 2021, Corona Update 59
- Leitungszirkular vom 24. September 2021, Corona Update 60

2.1 Übertragung des Coronavirus/COVID-19

Die drei hauptsächlichen Wege der Übertragung des Coronavirus sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.

- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände.

2.2 Ziel

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Lernende und Mitarbeitende der HPS Waidhöchi sollen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden. Zudem gilt es, besonders gefährdete Kinder und Erwachsene bestmöglich zu schützen.

2.3 Grundannahmen

Die Grundannahmen beruhen auf den aktuellen Erfahrungen, den Aussagen von Experten und Expertinnen und Studien. Es wird davon ausgegangen, dass

- im Altersfenster zwischen zehn bis 19 Jahren die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zunimmt, sie aber niedrig bleibt,
- je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung ist,
- es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern gibt.

2.4 Schutz vor Übertragung

Es gibt vier Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit und Händehygiene
- Schutzmaske tragen (3.3 Befreiung Maskentragpflicht)
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Das präventive Tragen von Handschuhen ist angezeigt beim üblichen Gebrauch im Rahmen von Pflege-, Reinigungs- und Küchentätigkeiten.

3 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Die HPS Waidhöchi hält sich dabei an die neusten Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit, die aktuellen Beschlüsse des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich und die Leitungszirkulare des Volksschulamtes (Bildungsdirektion Kanton Zürich).

Die Schulsituation der HPS Waidhöchi ist eine besondere. Die Fähigkeit, sich an vorgegebene Schutzmassnahmen zu halten, ist bei vielen Lernenden nicht gegeben. Auch wenn Lernende die Anweisungen verstehen, ist es nicht möglich, beispielsweise Distanzregeln einzuhalten aufgrund von Hilfestellungen (An- und Ausziehen, Handführung, Pflegehandlungen usw.). Die HPS Waidhöchi kann die konsequente Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht garantieren, setzt jedoch alles daran, um die Einhaltung zu begünstigen.

3.1 Händehygiene

Alle Personen in der HPS Waidhöchi waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände.

3.1.1 Hände waschen

Lernende und Mitarbeitende der HPS Waidhöchi waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere unmittelbar nach dem Betreten des Schulhauses, vor und nach der Znünpause, vor und nach dem Mittagessen, vor und nach Besprechungen und vor und nach Toiletten-gängen. Es stehen ausschliesslich Einweghandtücher zur Verfügung. Die Mitarbeitenden halten die Lernenden an, diese Massnahme auszuführen, schulen sie in der korrekten Durchführung und unterstützen bei der Handlung.

3.1.2 Stationen zur Händehygiene

Im Bereich der Eingänge stehen Stationen für die Händehygiene (insgesamt vier). Dort desinfizieren sich allfällige Besucher und Besucherinnen die Hände mit Desinfektionsmittel. Diese Desinfektionsmittel sind ausschliesslich den Besucherinnen und Besuchern vorbehalten.

3.2 Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

3.2.1 Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind nach Möglichkeit einzuhalten. In den Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht. (3.3 Schutzmaske tragen / Befreiung der Maskentragpflicht)

3.2.2 Fachunterricht Bewegung und Sport

Für den Fachunterricht in Bewegung und Sport gelten die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, die im vorliegenden Konzept beschrieben sind. Die Leitung und die Mitarbeitenden der HPS Waidhöchi halten sich an die Vorgaben der jeweiligen Vermieter. Neben den übergeordneten Grundsätzen gelten insbesondere die eingeforderten maximalen Personenzahlen. Eine Personengruppe der HPS Waidhöchi umfasst sechs bis acht Lernende und zwei bis drei Mitarbeitende. Die Rückverfolgbarkeit

ist gewährleistet, da die Zusammensetzung der Personengruppe konstant und bekannt ist. Es wird eine Präsenzliste geführt.

3.2.3 Raumteilung

Die Lernangebote sind didaktisch und methodisch so arrangiert, dass die Lernenden optimal im Klassenraum verteilt sind. Die Gruppenräume werden bewusst genutzt. Die Möblierung unterstützt getrennte Arbeits- und Lernplätze.

3.2.4 Anzahl Personen begrenzen

Das Schulhaus steht grundsätzlich nur den Lernenden und den Mitarbeitenden offen. Eltern sowie andere Drittpersonen betreten das Gebäude nur, wenn die Vorschriften zu Maskentragpflicht, Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden und es sich um dringliche, nicht aufschiebbare Angelegenheiten handelt (z. B. Schulische Standortgespräche, Personen für die Anlieferung der Mahlzeiten, Handwerker für Sicherheitskontrolle der Liftanlagen, Bewerberinnen für ein Vorstellungsgespräch). Externe Besuche sind von der Schulleitung oder der Leitung Schulverwaltung zu bewilligen. Elternabende mit Präsenz sind unter 4 Veranstaltungen geregelt.

3.2.5 Schulische Standortgespräche

Die Schulischen Standortgespräche finden unter Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf Maskentragpflicht, Hygiene und soziale Distanz vor Ort statt. Es werden Kontaktlisten geführt.

3.3 Schutzmaske tragen / Befreiung von der Maskenpflicht

Für alle erwachsenen Personen gilt beim Betreten des Schulhausareals und im Schulhaus eine generelle Maskenpflicht.

Zur Anwendung kommen CE-geprüfte Hygiene- oder FFP2-Masken Hygienemasken und FFP2-Masken werden zur Verfügung gestellt und durch die Leiterin Schulverwaltung abgegeben.

Befreiung von der Maskentragpflicht

Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie freiwillig gegenüber ihren Vorgesetzten den Nachweis durch Vorweisen des gültigen Covid-Zertifikats erbringen. Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht freiwillig befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen repetitiven Tests (Pooltest) teilnehmen (mit der Teilnahme wird jedoch kein Covid-Zertifikat erworben).

Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen, wenn sie keinen Nachweis erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen.

3.4 Transport

Wenn im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen alle Lernenden ab der 7. Klasse Masken. Die Masken werden durch die Leiterin Schulverwaltung abgegeben.

Lernende, welche den Schulweg selbstständig und mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zurück legen, tun dies weiterhin. Für Lernende ab zwölf Jahren gilt eine Maskenpflicht in Zügen, Trams und Bussen. Für die Einhaltung der Maskenpflicht auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

Für Lernende, welche auf den Taxidienst angewiesen sind, ist der Transport wie bisher geregelt. Die Fahrrouten sind so organisiert, dass möglichst kurze Fahrzeiten entstehen. Für erwachsene Personen und Lernende ab der 1. Sekundarklasse gilt bei allen Schultransporten Maskenpflicht.

Das Transportunternehmen verfügt über ein firmeninternes Schutzkonzept und stellt sicher, dass sich seine Fahrer und Fahrerinnen an die Hygiene- und Distanzregeln des BAG sowie an die Maskenpflicht halten.

3.5 Mittagessen, Betreuung

Die Lieferung der Mahlzeiten findet wie bisher statt. Der Mehrzwecksaal wird mit der Schiebewand in zwei Räume geteilt. Zusätzlich werden das Foyer und weitere Räume für das Mittagessen genutzt. Die Lernenden sitzen klassenweise am Tisch. Sie halten während der Essensausgabe die Distanzregeln ein.

Das Personal der Küche trägt während den Vorbereitungsarbeiten für das Mittagessen Schutzmasken. Für die Ausgabe der Mahlzeiten gilt neben den üblichen Hygienemassnahmen folgendes:

- Das bedienende Personal trägt Schutzmasken und Einweghandschuhe.
- Das Personal der Küche übernimmt das Aufdecken der Tische.
- Die Lernenden bedienen sich nicht selber mit Geschirr und Besteck.
- Es erfolgt keine Selbstbedienung des Essens.
- Es bestehen Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen.

Die schulergänzende Betreuung wird im üblichen Umfang angeboten. Im Hort gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Der Ferienhort steht allen Lernenden zur Verfügung.

3.6 Reinigung

Unterrichtsräume, sanitäre Anlagen, Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig gereinigt. Zeitpunkt und Häufigkeit sind in einem ausserordentlichen Reinigungsplan definiert. Die Verantwortung liegt beim Hauswart. Die Leitung stellt dem Reinigungspersonal die Arbeitszeit, die zusätzlich beansprucht wird, zur Verfügung. Leitung Schulverwaltung und Hauswart stellen den Nachschub an Flüssigseife, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Einweghandtücher usw. sicher.

3.6.1 Räume

Die Klassenzimmer werden täglich gereinigt. Gemeinsame Räume (z. B. Malraum, Schulküche) werden gereinigt, bevor sie von einer nachfolgenden Gruppe genutzt werden. Der Hauswart wird von den nutzenden Personen direkt informiert nach Beanspruchung des Besprechungszimmers sowie von Sitzungstischen und -stühlen, damit eine Reinigung vorgenommen werden kann.

3.6.2 Lüften

Die Klassenräume werden regelmässig für ca. zehn Minuten gelüftet. Die Therapieräume werden zwischen den Therapieelektionen gelüftet. Die Verantwortung dafür trägt die jeweilige Lehrperson oder Therapeutin. Für die Lüftung von Gemeinschaftsräumen sorgt die Lehrperson der jeweilige Gruppe vor Verlassen des Raumes.

3.6.3 Sanitäre Anlagen

Sanitäre Anlagen werden mehrmals täglich gründlich gereinigt.

3.6.4 Oberflächen

Die Klassenlehrpersonen sind unter Mithilfe der jeweiligen Pädagogischen Mitarbeitenden verantwortlich für die regelmässige Reinigung von Arbeitsflächen, Tastaturen, Werkzeugen usw. in den Unterrichtsräumen. Der Hauswart stellt die entsprechenden Reinigungsmittel zur Verfügung.

3.6.5 Gegenstände

Die Klassenlehrpersonen achten darauf, dass Trinkbecher und anderes Geschirr ausschliesslich vom betreffenden Kind benutzt wird. Das Geschirr wird nach Gebrauch mit Wasser und Spülmittel gereinigt.

3.6.6 Abfall

In den Unterrichtsräumen befinden sich geschlossene Abfalleimer.

3.6.7 Wäsche

Küchen- und Malschürzen sind persönlich und werden nur von der jeweiligen Person (Lernende und Mitarbeitende) getragen.

3.7 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Mitarbeitende und Lernende werden angemessen und mit zusätzlichen Massnahmen geschützt.

3.7.1 Mitarbeitende

Als besonders gefährdete Mitarbeitende gelten:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen

- chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

Erklären sich Mitarbeitende als besonders gefährdet, reichen sie der Schulleitung oder der Leitung der Schulverwaltung ein ärztliches Attest ein. Sie halten sich an die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und bleiben zu Hause. Betroffene Mitarbeitende werden vom Präsenzunterricht oder von ihrer Tätigkeit dispensiert. Die vorgesetzte Person weist ihnen eine adäquate Ersatzarbeit zu. Dies kann auch eine Ersatzarbeit vor Ort sein, in einem Zeitfenster mit Ausschluss von Kontakten.

3.7.2 Lernende

Als besonders gefährdete Lernende gelten Kinder und Jugendliche, welche ein ärztlich bestätigtes Risiko tragen. Gesunde Lernende, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, besuchen grundsätzlich den Präsenzunterricht. Es werden im Einzelfall individuelle Schutzlösungen mit den Beteiligten vereinbart.

3.8 Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

Lernenden und Mitarbeitenden wird nicht erlaubt zu arbeiten, wenn sie folgende Krankheitssymptome aufweisen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

Sie bleiben zu Hause. Betroffene Personen nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens sofort telefonischen Kontakt mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin auf.

Lernende und Mitarbeitende werden unverzüglich nach Hause geschickt, wenn die Symptome während der Schul- und Arbeitszeit auftreten. Sie begeben sich umgehend in Selbstisolation und befolgen die Bestimmungen des BAG. Lernende und Mitarbeitende, welche vom Contact Tracing kontaktiert wurden, halten sich an die Anweisungen des Kantonsarztes. Lernende und Mitarbeitende, welche Kontakt zu Corona-positiven Personen hatten, begeben sich in Selbstquarantäne und befolgen die Aufforderungen und Bestimmungen des BAG. Mitarbeitende und Lernende können von der Schulleitung zu einem Schnelltest aufgefordert werden.

3.9 Repetitives Testen

Mit Reihentests in Schulen können asymptomatische, Corona-positive Personen eruiert werden. Damit leisten Schulen einen wichtigen Beitrag, die Pandemieausbreitung einzudämmen. An der HPS werden bis auf Weiteres jeden Dienstag Pooltests, mit allen an der Schule tätigen Personen die sich mit dem Testen einverstanden erklärt haben, durchgeführt. Das Ergebnis liegt jeweils spätestens am Mittwochabend vor. Im Falle eines positiven Pool wird die Schulleitung weiter informieren. Das weitere Vorgehen ist im Leitzirkularaus dem Volksschulamt, Zürich Corona Update 59 festgehalten.

4 Veranstaltungen (Innenräume und im Freien)

Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.2021 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre.

Schulen sind vom Bund als "grüner Bereich" definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Kinder werden bei den Mengenbeschränkungen nicht mitgezählt.

Zugelassen sind gemäss §14 a der Covid-19-Verordnung besondere Lage:

Veranstaltungen in Innenräumen mit unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). Zwingend gelten für diese kumulativ folgende Vorgaben:

- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Veranstaltungen in Innenräumen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) Zwingend gelten für diese kumulativ folgende Vorgaben:

- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es müssen die Kontaktdaten erfasst werden.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:

- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucherinnen und Besucher sich frei bewegen
- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher

Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.

5 Umsetzung

Hohe Transparenz und gelingende Kommunikation sind für eine erfolgreiche Umsetzung wichtig. Alle Mitarbeitenden werden durch die Schulleitung und die Leitung der Schulverwaltung umfassend informiert. Sie erhalten zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen.

5.1 Informationen

Die Erziehungsberechtigten werden durch die Präsidentin des Zweckverbandes und den Leiter der HPS Waidhöchi regelmässig informiert. Sie erhalten Kenntnis des vorliegenden Konzeptes und werden bei den entsprechenden Massnahmen unterstützt. Alle Mitarbeitenden haben Kenntnis des Kon-

zeptes. Sie befolgen die darin beschriebenen Schutzmassnahmen und erhalten die notwendigen Instruktionen. Die Lernenden werden angemessen auf die Massnahmen aufmerksam gemacht und begleitet, damit sie diese optimal umsetzen können.

Plakataushänge der Schutzmassnahmen sind bei den Eingängen, den Informationstafeln und in den Unterrichtsräumen ersichtlich. Bei Bedarf werden Texte in verständlicher Sprache verfasst und Informationen mit Piktogrammen der HPS Waidhöchi dargestellt.

5.2 Kontakt und zusätzliche Informationen

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, sich eigenständig auf dem neusten Stand der Informationen zu halten.

- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch
- Webseite des BAG zum neuen Coronavirus: www.bag.admin.ch/neues-coronavirus; www.bag-coronavirus.ch
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO): www.seco.admin.ch
- Pandemieplan: www.seco.admin.ch/pandemie
- Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt: www.vsa.zh.ch

5.3 Persönliches Engagement

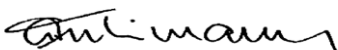
Alle Mitarbeitenden des Zweckverbandes beachten in ihrem persönlichen Bereich die Vorgaben des BAG. Sie zeigen sich loyal mit den Grundprinzipien der COVID-19-Verordnung und halten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen ein. Sie schützen sich vor Ansteckungen.

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Konzept wurde auf Grund der Muster-Schutzkonzepte des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, den Grundlagen für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen des Bundesamtes für Gesundheit BAG und den Weisungen des Volksschulamtes, Abteilung Besondere Förderung, erstellt. Es wurde vom Ausschuss am 5. Mai 2020 genehmigt und tritt am 11. Mai 2020 in Kraft. Das Konzept wird laufend überprüft und bei neuen Vorschriften sowie neuen Erkenntnissen angepasst.

Das Konzept wurde und wird laufend angepasst. Aufgrund weiterer Lockerungsmassnahmen von Bund und Kanton tritt die neuste Version am 4. Oktober 2021 in Kraft.

ZWECKVERBAND SONDERSCHULUNG IM BEZIRK HORGEN



Gaby Fuhrmann
Präsidentin



Maya Langhi
Leiterin Schulverwaltung